

Beschl.-Nr. 9

STADT LANDSHUT

## **Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift**

des Bausenats vom 10.06.2011

- Betreff: Vereinfachte Aufhebung gem. § 13 BauGB des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 02-3 "Südlich Klötzlmüllerstraße - Verlängerung Sylvensteinstraße" im nördlichen Teilbereich
- I. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB
  - II. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
  - III. Satzungsbeschluss

Referent: I.V. Bauoberrat Roland Reisinger

Von den 10 Mitgliedern waren 10 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

einstimmig

---

mit --- gegen --- Stimmen beschlossen: Siehe Einzelabstimmung!

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und berührter Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 05.04.2011 bis einschl. 06.05.2011 zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 02-3 „Südlich Klötzlmüllerstraße - Verlängerung Sylvensteinstraße“ rechtsverbindlich seit 20.08.2007 -

### **I. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB**

Im Rahmen des Verfahrens nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB wurden, mit Terminstellung zum 06.05.2011, insgesamt 32 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt. 9 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben.

1. Ohne Anregungen haben 2 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange Kenntnis genommen:

1.1 Stadt Landshut - SG Geoinformation und Vermessung -  
mit Schreiben vom 26.04.2011

1.2 Stadt Landshut - Amt für Bauaufsicht und Wohnungswesen -  
mit Schreiben vom 02.05.2011

Beschluss: 10 : 0

Von den ohne Anregungen eingegangenen Stellungnahmen der vorgenannten berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Kenntnis genommen.

2. Anregungen haben 7 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange vorgebracht:

2.1 E.ON Bayern AG, Altdorf  
mit Schreiben vom 11.04.2011

Der Planungsbereich befindet sich im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Landshut und wird von unseren Netzanlagen nicht berührt. Somit besteht mit der Planung Einverständnis.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.2 Landratsamt Landshut - Gesundheitsamt -  
mit Schreiben vom 11.04.2011

Keine Einwände aus hygienischen Gründen.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.3 E.ON Netz GmbH - Betriebszentrum Bamberg -  
mit Schreiben vom 18.04.2011

Da sich innerhalb des angegebenen Planungsgebietes keine Hochspannungsanlagen (110-kv) und Fernmeldekabel der E.ON Netz GmbH befinden, bestehen seitens unserer Gesellschaft keine Erinnerungen zum gegenständlichen Verfahren.

Nachdem eventuell Anlagen der E.ON Bayern AG oder anderer Netzbetreiber im oben genannten Bereich vorhanden sein können, bitten wir, sofern noch nicht geschehen, diese separat zu beteiligen.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen. Die anderen Netzbetreiber wurden im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens ebenfalls beteiligt.

2.4 Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Landshut  
mit Schreiben vom 21.04.2011

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Gegen die o. g. Planung bestehen seitens der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH keine Bedenken.

Im Geltungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden. Wir bitten Sie, bei der Planung und Bauausführung darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989 - siehe hier u. a. Abschnitt 3 - zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Da es sich hier um ein Aufhebungsverfahren handelt, können die von der Fachstelle vorgebrachten Hinweise hier keine Berücksichtigung finden. Sie sind jedoch ebenfalls Gegenstand des Deckblattes 3 zum 02-62/1a und werden dort abschließend behandelt.

2.5 Stadt Landshut - Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt - FB Naturschutz -  
mit Schreiben vom 28.04.2011

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

Mit der Teilaufhebung besteht Einverständnis. Die Umsetzung der externen Ausgleichsmaßnahme ist im neuen Deckblatt 3 zum Bebauungsplan zu sichern.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Da es sich hier um ein Aufhebungsverfahren handelt, können die von der Fachstelle vorgebrachten Informationen und Empfehlungen hier keine Berücksichtigung finden.

Sie sind jedoch ebenfalls Gegenstand des Deckblattes 3 zum 02-62/1a und werden dort abschließend behandelt.

2.6 Stadt Landshut - Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt - FB Umweltschutz - mit Schreiben vom 03.05.2011

**Keine Äußerung (zu Immissionsschutz und Altlasten)**

1. Allgemeines

Gegen die geplanten Festsetzungen im o. g. B-Plan-Deckblatt bestehen seitens der Sachbearbeitung Wasser- und Abfallrecht (fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft /Abfallwirtschaft (Gewerbe) + Verwaltung) beim Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt, Fachbereich Umweltschutz, keine Einwände.

2. Wasserrecht

Aufgrund der Wasserrechtsreform zum 01.03.2010 sind einige redaktionelle Änderungen erforderlich. Wir bitten Sie, diese wie folgt vorzunehmen:

„Textliche Festsetzungen zur Bebauung“, Ziffer 8.:

- streiche „im vereinfachten Verfahren“
- streiche „17 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3“, setze „70 Abs. 1 Nr. 3“

„Textliche Hinweise zur Bebauung“, Ziffer 3.:

- in Satz 3: streiche „im vereinfachten Verfahren“, streiche „17“, setze „70“
- in Satz 4: streiche „17“, setze „15“

Begründung Ziffer 8 Satz 3:

- streiche „im vereinfachten Verfahren“
- streiche „17 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3“, setze „70 Abs. 1 Nr. 3“

Auch die Sätze 5 bis 8 der Ziffer 7 in der Begründung sind aufgrund der letzten Änderung der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung nicht mehr richtig. Wir bitten Sie deshalb, diese Passage durch die nachfolgend genannte zu ersetzen:  
*„Sofern die Dachflächen mit Kupfer-, Blei- oder Titanzinkblech eingedeckt werden, fällt die Versickerung nur dann unter die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung, wenn das Wasser über die belebte Bodenzone versickert wird oder über eine der Bauart nach zugelassenen Vorreinigungsanlage gereinigt wird. Sollten diese Bedingungen nicht erfüllt sein, ist beim Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt der Stadt Landshut, Fachbereich Umweltschutz, Luitpoldstraße 29 a, 84034 Landshut der Antrag auf die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 15 BayWG zu stellen.“*

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Da es sich hier um ein Aufhebungsverfahren handelt, können die von der Fachstelle vorgebrachten Hinweise hier keine Berücksichtigung finden. Sie sind jedoch ebenfalls Gegenstand des Deckblattes 3 zum 02-62/1a und werden dort abschließend behandelt.

2.7 Stadtwerke Landshut - Ingenieurwesen -  
mit Schreiben vom 06.05.2011

Gas Wasser Bäder / Verkehrsbetriebe / Abwasser

Es liegen keine Einwände vor.

Strom

Das gesamte Bebauungsgebiet ist bereits stromnetzmäßig erschlossen. Wir müssen deshalb darauf bestehen, dass an den öffentlichen Verkehrsflächen keine Grenzveränderungen vorgenommen werden gegenüber der ursprünglichen Planung.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Da es sich hier um ein Aufhebungsverfahren handelt, können die von der Fachstelle vorgebrachten Hinweise hier keine Berücksichtigung finden. Sie sind jedoch ebenfalls Gegenstand des Deckblattes 3 zum 02-62/1a und werden dort abschließend behandelt.

2.8 Wasserwirtschaftsamt Landshut  
mit E-Mail vom 06.05.2011

Mit der o. g. Teilaufhebung besteht Einverständnis.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

**II. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB**

Es wird davon Kenntnis genommen, dass im Rahmen der Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB von Seiten der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen vorgebracht wurden.

Beschluss: 10 : 0

### III. Satzungsbeschluss

Die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 02-3 „Südlich Klötzlmüllerstraße - Verlängerung Sylvensteinstraße“, im nördlichen Teilbereich rechtsverbindlich seit 20.08.2007 - wird entsprechend dem vom Referenten vorgelegten und erläuterten Entwurf vom 18.03.2011 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Beschluss: 10 : 0

Landshut, den 10.06.2011

STADT LANDSHUT



Hans Rampf  
Oberbürgermeister

